

Anlage 4

Leistungsbeschreibung:

Es ist beabsichtigt, maximal 2 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung und dem Testat der in den Losen genannten Hochschulen und Einrichtungen zu beauftragen. Der Auftrag soll als Rahmenvereinbarung abgeschlossen und durch Einzelverträge zwischen der jeweiligen Auftragnehmerin/dem jeweiligen Auftragnehmer und der Hochschule/Einrichtung konkretisiert werden. Die Rahmenvereinbarung soll sich auf die Prüfung der Geschäftsjahre 2019 bis 2023 erstrecken. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und muss neben der Buchführung auch den aufgestellten Jahresabschluss, den Anhang, den Lagebericht sowie den Anlagennachweis umfassen. Die durchzuführenden Prüfungen richten sich nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. F. vom 17.02.2016 (s. Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergR-ModG): Artikel 1 „Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) v. 12.04.2016, dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG), der Betriebsanweisung für Landesbetriebe, der Bilanzierungsrichtlinie (3. Auflage Stand 01.10.2010- befindet sich in Überarbeitung), der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst den Verwaltungsvorschriften, des Handelsgesetzbuches (HGB), des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HgrG) sowie nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. erlassenen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie der Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HgrG (IDW-Prüfungsstandards). Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat ferner im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vertiefende Prüfungshandlungen zur Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses sowie zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durchzuführen und darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht bzw. in gesonderten Abschnitten des Prüfungsberichtes Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Prüfung § 53 HGrG sollen ausgewählte Bereiche und Verfahren der Datenverarbeitung (IT-Sicherheit) sowie die Erfordernisse eines hochschulgerechten Risikomanagements geprüft werden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer soll in diesem Zusammenhang auch über die Anlage- und Beteiligungsstrategie Bericht erstatten. Im Rahmen des vereinbarten Prüfungsumfangs können jährlich wechselnde Schwerpunktprüfungen vereinbart werden. Bei Hochschulen und Einrichtungen, die

Anlage 4

keine eigene Innenrevision eingerichtet haben, müssen die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die vorgeschriebene jährliche unvermutete Kassenprüfung sinngemäß nach den VV zu § 78 LHO als Zusatzaufgabe übernehmen (VV Nr. 1.11.3 zu § 26 LHO). Die Auftragnehmerin wird die Prüfungen nach Absprache mit den Leitungen der Hochschulen/der Einrichtungen so durchführen, dass der Entwurf des Prüfungsberichtes bis zum 30. April des nachfolgenden Geschäftsjahres dem Ministerium vorliegt. Eintretene Verzögerungen sind gegenüber der Hochschule/der Einrichtung und dem Ministerium zu begründen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer sichert eine Reaktionszeit von 4 Wochen auf die Meldung der Prüfungsbereitschaft durch die Leitungen der Hochschulen/der Einrichtungen zu.